094777

Geschäftsnummer:
8 O 282/08 Hä

Verkündet am
26. Juni 2009
[redacted]
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Heilbronn

8. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Vollmachtloser Vertreter:
Anwaltskanzlei [redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälti[redacted]

wegen Herausgabe

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Heilbronn auf die mündliche Verhandlung vom 19. Juni 2009 durch

Richter am Landgericht [redacted]
als Einzelrichter
für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der vollmachtlose klägerische Vertreter trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

   Der klägerische Vertreter darf die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Streitwert. 7.500,00 €.

Tatbestand

Der Kläger ist der Vater des Beklagten; der Kläger ist beim Beklagten zu Pflegezwecken untergebracht. Hintergrund des Rechtsstreits sind Streitigkeiten in der Familie.

Der Kläger hatte den Beklagten im Rahmen einer General- und Vorsorgevollmacht vom 20.05.2003, aufgestellt beim Notariat Großbottwar, Urkundenrolle 621/2003 (Anlage K1), bevollmächtigt, ihn in allen persönlichen und in Vermögensangelegenheiten zu vertreten. Mit notarieller Beurkundung vom 30.08.2007, Urkundenrolle II UR 515/2007, wurde eine Kontrollbevollmächtigung für Herrn Rechtsanwalt [redacted] bestellt (Anlage K5). Die Kontrollvollmacht ermächtigt u. a. zum Widerruf der General- und Vorsorgevollmacht vom 20.05.2003.

Der Kläger steht bei Dr. med. [redacted], Facharzt für Neurologie und Psychiatrie sowie Psychotherapie, in Behandlung. Die Generalvollmacht des Beklagten wurde vom Kontrollbevollmächtigten mit Schreiben vom 15.08.2008 sowie mit Anwaltsschreiben vom 21.08.2008, gestützt auf eine außergerichtliche und gerichtliche Vollmacht vom 13.08.2008 (Anlage K3), widerrufen.

Der Vertreter des Klägers trägt vor,

der Kläger sei durchgehend voll geschäftsfähig. Dennoch habe der Beklagte sukzessive dem Kläger die ihn betreffenden finanziellen und persönlichen Angelegenheiten gegen seinen Willen aus der Hand genommen und ihn eingeschüchtert, weshalb der Widerruf der Vollmacht begründet sei.

Der Kläger beantragt,

> den Beklagten zu verurteilen, sämtliche ihm erteilten Ausfertigungen der General- und Vorsorgevollmacht beurkundet am 20.05.2003, Notariat Großbottwar, Notar [redacted] Urkundenrolle 621/2003, UZ 584/2003, an den Kläger herauszugeben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor,

der Kläger sei seit August 2007 geschäftsunfähig und habe damit weder eine Kontrollvollmacht errichten noch dem Klägervertreter wirksam Mandat erteilen können. Zudem habe der Beklagte die Kontrollvollmacht mit Schreiben vom 26.02.2008 widerrufen. Ein Missbrauch der General- und Vorsorgevollmacht durch den Beklagten werde bestritten.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze und Anlagen, insbesondere die Klageschrift vom 29.08.2008 sowie die Klageerwiderung vom 18.09.2008, Bezug genommen, ergänzend zum mündlichen Vortrag auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung.

Der Einzelrichter hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie, Forensische Psychiatrie und Chefarzt der Klinik für Suchttherapie [redacted] am Klinikum am Weissenhof in Weinsberg, Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Heidelberg. Hinsichtlich des Ergebnisses der Begutachtung wird auf das schriftliche Gutachten vom 09. Februar 2009 (Bl.56-65 d.A.) Bezug genommen. Auf den Einwand des Klägervertreters hin, der Kläger habe bei einer früheren Begutachtung durch den behandelnden Facharzt [redacted] bewusst nicht mitgearbeitet, weshalb die Diagnose im gerichtlichen Sachverständigengutachten falsch sei, hat der Einzelrichter den sachverständigen Zeugen [redacted] vernommen. Hinsichtlich des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme wird auf das Protokoll vom 19.06.2009 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist unzulässig.

Der Kläger ist nicht ordnungsgemäß durch einen Rechtsanwalt vertreten, § 78 Abs. 1 ZPO, was der Beklagte gem. § 88 Abs. 1 ZPO ausdrücklich gerügt hat. Der Kläger war im Zeitpunkt der Mandatserteilung am 13.08.2008 (schriftliche Vollmacht Anlage K 3) geschäftsunfähig. Eine Nachholung der Vollmacht (§ 89 ZPO) kommt nicht in Betracht, da, wie im schriftlichen Sachverständigengutachten - dem sich der Einzelrichter nach eigener Prüfung anschließt - nachvollziehbar dargelegt ist, eine Besserung des gesundheitlichen Zustandes des Klägers nicht zu erwarten ist und der Beklagte als General- und Vorsorgebevollmächtigter des Klägers dem Klägervertreter keine Vollmacht erteilen wird.

1. Die Geschäftsunfähigkeit des Klägers ergibt sich eindeutig aus dem nervenärztlichen Gutachten des Sachverständigen [redacted] vom 09. Februar 2009. Danach leidet der Kläger unter Parkinsonsyndrom sowie Demenz bei primärem Parkinsonsyndrom. Seit ca. 2006 ist es zu einem Fortschreiten der Erkrankungen gekommen. Bei einer am 06.08.2007 durchgeführten ausführlichen psychometrischen Diagnostik ergab sich ein ausgeprägter demenzieller Abbauprozess.

   Der Sachverständige hat den Kläger in seiner Wohnung aufgesucht und im Rahmen der Untersuchung befragt. Bei dieser Befragung war der Kläger zu Fragen der Zeit nicht mehr orientiert. Der Kläger, der beim Beklagten untergebracht ist, äußerte, er lebe allein in seiner Wohnung. Die Namen seiner Kinder fielen dem Kläger nicht ein. Insgesamt besteht nach den Feststellungen des Sachverständigen eine mittelschwere Demenz. Danach liegen insbesondere deutliche Einschränkungen der zeitlichen Orientierung und des Gedächtnisses, und zwar sowohl des Kurzzeit- als auch des Langzeitgedächtnisses, vor. Auffassung und Konzentration waren

mäßig reduziert, Kritikfähigkeit und Realitätsurteil deutlich vermindert. Der Kläger ist danach nicht mehr in der Lage, die Bedeutung einer abgegebenen Willenserklärung zu erkennen bzw. seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen. Die vorliegende krankhafte Störung der Geistestätigkeit ist nach dem Gutachten nicht nur vorübergehend; eine Besserung ist nicht mehr zu erwarten. Auf Grundlage der testpsychologischen Untersuchungen des Herrn [redacted] am 06.08.2007 ist rückblickend aus sachverständiger Sicht dessen damalige Folgerung einer Geschäftsunfähigkeit nachvollziehbar und plausibel und lässt sich, wie der Sachverständige weiter schreibt, mit den eigenen sachverständigen Folgerungen gut in Einklang bringen. Nachdem es sich bei einer derartigen Demenz und ein progredientes und letztlich irreversibles Leiden handelt, ist nach den Ausführungen des Sachverständigen [redacted] auch für die Zeitpunkte 30.08.2007 (Errichtung der Kontrollbevollmächtigung) und 13.08.2008 (Unterzeichnung der Anwaltsvollmacht) von einer Geschäftsunfähigkeit auszugehen. Diesen schlüssigen und nachvollziehbaren Folgerungen des Sachverständigen [redacted] schließt sich der Einzelrichter nach eigener Überzeugungsbildung an.

2. Soweit der Klägervertreter vorgetragen hat, der Kläger habe seinerzeit jegliche Mitwirkung an den Tests aus persönlichem Protest verweigert, hat sich diese Behauptung durch die Vernehmung des sachverständigen Zeugen [redacted] sowie die von diesem zur Akte gereichten Untersuchungsunterlagen als falsch herausgestellt. Auf die Schriftstücke, die sich als Anlage zum Protokoll vom 19.06.2009 befinden, wird Bezug genommen. Danach war der Kläger offensichtlich bemüht, im Gespräch mit der Mitarbeiterin des Arztes die ihm gestellten Fragen und Aufgaben zu beantworten. So hat der Kläger eine Uhr gezeichnet unter Einzeichnung von Stunden- und Minutenzeiger, er hat sich bemüht, sich an eine Wortliste zu erinnern, er hat schriftlich Zahlen in Buchstaben und umgekehrt umzuwandeln versucht, hat Begriffe im Zusammenhang mit einem Supermarkt genannt, hat Angaben zur Zeit gemacht, geometrische Figuren gemalt und einen Aussagesatz niedergeschrieben. Davon, dass der Kläger im Rahmen des Tests „aus persönlichen Gründen" die Mitwirkung verweigert hätte, kann damit keine Rede sein. Zudem waren die Angaben des sachverständigen Zeugen [redacted], der den Kläger seit 14.03.2007 betreut hat, glaubhaft, schlüssig und nachvollziehbar.

Die Diagnose einer Demenz und die daraus resultierende Geschäftsunfähigkeit sind danach nicht zu bezweifeln. Der Zeuge hat seinen Befund im Rahmen der mündlichen Verhandlung, bei der auch die jeweiligen Parteivertreter Fragen stellen konnten, ausführlich und schlüssig dargelegt, so dass der Einzelrichter zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Kläger sowohl im Zeitpunkt der Errichtung der Kontrollvollmacht als auch der behaupteten Erteilung der klägerischen Prozessvollmacht geschäftsfähig war, so dass er rechtswirksame Handlungen nicht vornehmen konnte

II.

Die Klage ist auch unbegründet.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Herausgabe der Vollmachtsurkunde gegen den Beklagten zu. Denn ein wirksamer Widerruf der General- und Vorsorgevollmacht ist nicht gegeben. Damit fehlt es an einer Anspruchsgrundlage für das Herausgabeverlangen des Klägers.

1. Der Kläger war am 21.08.2008, als der Klägervertreter *im Namen des Klägers* die Vollmacht widerrufen hat, geschäftsunfähig. Auf die ausführliche Darstellung unter I. wird Bezug genommen. Eine wirksame Bevollmächtigung des Klägervertreters war zudem nicht möglich

2. Auch die Widerrufserklärung des *Kontrollbevollmächtigten* [redacted] vom 15.08.2008 konnte die General- und Vorsorgevollmacht nicht zum Erlöschen bringen.

   Dies ergibt sich zwar nicht daraus, dass der Beklagte, wie er vorträgt, die Kontrollvollmacht widerrufen hätte. Denn ein solcher Widerruf der Kontrollvollmacht durch den Bevollmächtigten ist unwirksam. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der Sache. Eine Kontrollvollmacht - zumal eine, welche zum Widerruf der Vollmacht be-

rechtigt - wäre sinnlos, wenn es dem *Bevollmächtigten* frei stünde, seinerseits die Kontrollvollmacht zu widerrufen.

Die Kontrollvollmacht ist jedoch ihrerseits unwirksam, weil bereits im Zeitpunkt der Errichtung am 30.08.2007 der Kläger geschäftsunfähig war und entsprechende wirksame Willenserklärungen nicht mehr abgeben konnte. Auch insoweit wird auf die obige Darstellung unter I. verwiesen.

III.

Nach dem Veranlassungsprinzip sind die Kosten des Rechtsstreits bei vollmachtloser Vertretung demjenigen Verfahrensbeteiligten aufzuerlegen, der das Auftreten des falschen Vertreters veranlasst hat, vorliegend dem vollmachtlosen Vertreter selbst (Vollkommer in Zöller, Zivilprozessordnung, 26. Aufl. 2007, § 88 Rdnr. 11; BGH, Beschl. v. 04.03.1993, V ZB 5/93, BGHZ 121, 397). Der Bundesgerichtshof hat in der zitierten Entscheidung ausdrücklich klargestellt, dass der vollmachtlose Vertreter als Veranlasser in der Regel für eine Kostentragung dann in Betracht kommt, wenn er den Mangel der Vollmacht kennt; ist er dagegen gutgläubig im Besitz einer tatsächlich erteilten Vollmacht, so handle er nicht im Bewusstsein seiner fehlenden Legitimation.

Vorliegend war der klägerische Bevollmächtigte über die Problematik der Demenzerkrankung des Klägers informiert, ebenso über den Umstand, dass bereits ärztlich durch Herrn [redacted] fest gestellt worden war, dass der Kläger nicht mehr geschäftsfähig ist. Es ist nicht streitig, dass dem Klägervertreter das Attest des Dr. [redacted] vom 04.04.2008 (Anlage B 1), das den Vermerk trägt „an [redacted] 21.04.2008“, bekannt war. Auch ein weiteres Attest vom 08.08.2007, wonach der Kläger geschäftsunfähig sei, war dem klägerischen Vertreter bekannt gewesen. Unter diesen Umständen wusste er, dass der Kläger eine wirksame Prozessvollmacht nicht mehr abgeben konnte. Eine Kostentragung durch den Kläger, der formal als Partei im Rubrum zu nennen ist, aber selbst keine Veranlassung für den Prozess gegeben hat, erscheint

damit unter keinen Umständen gerechtfertigt (vgl. auch OLG Frankfurt, Beschl. v. 10.03.1980, 20 W 84/80; OLGZ 1980, 278).

Die Kostenentscheidung beruht insoweit auf eine entsprechende Anwendung der §§ 91, 97 ZPO (vgl. die Entsch. des BGH a.a.O.). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Richter am Landgericht